

Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2013

Zuletzt geändert durch: § 2 aufgehoben und Anlage neu gefasst durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 22.12.2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696)

Fundstelle: Brem.GBl. 1973, 227

Gliederungsnummer: 2133-c-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2

Werden die in der [Anlage zu § 1](#) enthaltenen Gebühren über Bestattungsinstitute abgerechnet, so werden sie abweichend von der Regelung in [§ 15 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) drei Monate nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig, sofern sie verbindlich abgesichert sind

§ 3

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die stadtbremischen Friedhöfe vom 1. März 1966 (Brem.GBl. S. 53 - 2133-c-1) unbeschadet von Absatz 2 außer Kraft.

(2) Soweit Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes erloschen sind und nach [§ 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung](#) vom 22. Februar 1966 (Brem.GBl. S. 47 - 2133-a-2) noch verlängert werden können, werden die Gebühren nach dem bisherigen Recht erhoben.

Bremen, den 13. November 1973

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Abkürzungsverzeichnis:

Friedhofsordnung: [Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen](#)

Friedhofsgesetz: [Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen](#)



außer Kraft